

1885.

Amtliche Mittheilungen

4tes Stück.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: I. Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths: N^o 2121. Betrifft statistische Erhebungen zur Errichtung einer Anstalt behufs Versorgung der Wittwen und Waisen von Geistlichen.

I. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

N^o 2121. Betrifft statistische Erhebungen zur Errichtung einer Anstalt behufs Versorgung der Wittwen und Waisen von Geistlichen.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 11. Februar 1885.

N^o 542 E. O.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 9. Oktober 1882 (E. O. 3937) hatten wir die Königlichen Konsistorien zu einer Berichterstattung über die bestehenden amtlichen Einrichtungen zur Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen, sowie über die Zahl dieser Hinterbliebenen und ihre nach Diözesen zusammengefaßten Bezüge aus jenen Einrichtungen veranlaßt, welche den Zweck hatte, eine Berücksichtigung der Geistlichen bei den Maßnahmen des Staates für die Hinterbliebenen mittelbarer Staatsdiener zu erleichtern und vorzubereiten. Auf Grund derselben ist seiner Zeit auch dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten von uns entsprechende Vorlage gemacht. Ein günstiges Ergebnis der letzteren ist indes bisher nicht erzielt worden, auch zunächst mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates nicht zu erwarten. Inzwischen ist uns von verschiedenen Seiten die Nothlage vieler der etwa 2000 Wittwen und Waisenfamilien von Geistlichen unseres Amtsbereichs in bewegender Weise vor die Seele geführt worden. Auch haben mehrere Provinzialsynoden, wie zahlreiche Kreissynoden und einzelne Betheiligte den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möge die Regelung dieser wichtigen Angelegenheit von Seiten der Landeskirche selbstständig in die Hand genommen werden. Unter diesen Umständen haben wir uns dem Eintritt in die Erwägung nicht entziehen können, ob und wie es ausführbar sein möchte, namentlich dann, wenn sich die Aussichten auf eine Verbesserung der staatlichen Einrichtungen für die Hinterbliebenen der Geistlichen etwa zerschlagen möchten, den Bedürfnissen der letzteren durch eine landeskirchliche Einrichtung zu genügen.

Nach Lage der Verhältnisse konnte dabei zunächst nur eine Einrichtung ins Auge gefaßt werden, welche den Zweck zu verfolgen hätte, gegen einen angemessenen Prozentbeitrag von dem Dienstinkommen der Geistlichen den Hinterbliebenen derselben ein im Wesentlichen nach den Grundsätzen des Staatsgesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) bemessenes Wittwen- und Waisengeld wenigstens insoweit zu sichern, als ein solches im einzelnen Falle nicht bereits durch gesicherte Bezüge aus den in sehr vielen Bezirken und Orten bestehenden und auch weiterhin zu erhaltenden kirchlichen Einrichtungen für Wittwen und Waisen dargeboten wird.

Die ihrem obgedachten Zwecke entsprechend an gleichzeitige staatliche Ermittlungen angelehnten Feststellungen von 1882/3 erwiesen sich zwar auch für diese neueren Erwägungen als sehr dienlich, konnten aber nicht als ausreichend angesehen werden, um auch nur einen mäßig zureichenden Ueberblick darüber zu gewinnen, welche Leistungen im Einzelnen und Ganzen eine Anstalt der in Frage stehenden Art zu übernehmen haben und inwieweit die etwa verfügbar zu machenden Mittel ausreichen würden, um dem Bedürfnis einer künftigen Verbesserung der Lage der Hinterbliebenen einigermaßen zu genügen und zugleich den Betheiligten das Bewußtsein voller Sicherheit der ihnen in Aussicht zu stellenden Gebungen zu gewähren.

Vor der Einleitung neuer umfangreicher Ermittlungen mußten wir es erforderlich erachten, uns durch Anhörung des Generalsynodalraths der Landeskirche darüber zu vergewissern, ob wir bei einem bezüglichlichen Vorgehen auf die Billigung der Betheiligten in den weitesten Kreisen der Landeskirche würden rechnen können. Diesem Bedürfnis ist durch eine gegen Ende vorigen Monats stattgehabte Verhandlung mit der gedachten Körperschaft genügt, da die letztere nicht allein das gegenwärtige dringende Bedürfnis der in Frage stehenden Erwägungen und Erörterungen anerkannt, sondern sich auch mit der nach Obigem von uns ins Auge gefaßten Richtung des Vorgehens im Allgemeinen vollständig einverstanden erklärt hat. Unter diesen Umständen glauben wir im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes die Mühwaltung aller Betheiligten behufs möglichst schleuniger und zuverlässiger Feststellung der vorbereitenden weiteren Ermittlungen in Anspruch nehmen zu können.

In letzterer Beziehung bedarf es zunächst der Ausfüllung der beiden angeschlossenen Tabellen I und II, von denen jene die Unterlagen zur Ermittlung von Durchschnitten für die etwaige künftige Gestaltung der Ausgaben und eines wichtigen Theils der Einnahmen (Pfarrbeiträge), diese einen Ueberblick über den nach gegenwärtigen Verhältnissen berechneten Bedarf einer landeskirchlichen Anstalt der in Frage stehenden Art zu ermitteln bezweckt.

Zur Erläuterung des Inhalts dieser Tabellen und zur Anleitung für die Ausführung bemerken wir:

1. Im Hinblick auf die obgedachten neueren Einrichtungen für die Staatsbeamten soll erstrebt werden, unter Anrechnung der zu Nr. 3 bezeichneten Hebungen thunlichst jeder Pfarrwitwe $\frac{1}{3}$ des am Todestage ihres Mannes erbienten Ruhegehaltes, jedoch höchstens 1600 M. (rund $\frac{1}{3}$ von 5000 M.) und mindestens 600 M. als Wittwengeld, und daneben jeder Halbwaisen unter 18 Jahren $\frac{1}{5}$, jeder Ganzwaisen dieses Alters aber $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes zu gewähren. Als Vollwaisen sind hier jedoch nur die Waisen zu behandeln, welche weder Mutter noch Stiefmutter haben.
2. Bei einem Durchschnittsdienstalter der im Amte und als Emeriten sterbenden Geistlichen von fast 38 Jahren ist durchschnittlich das erdiente Ruhegehalt derselben auf $\frac{48}{80} = \frac{3}{5}$, mithin nach Nr. 1 das Wittwengeld auf $\frac{1}{5}$ und das Waisengeld für jede Halbwaise auf $\frac{1}{25}$, für jede Ganzwaise auf $\frac{1}{15}$ des letzten Dienststeinkommens des Manns und Vaters zu berechnen. Werden die Ganzwaisen für die Durchschnittsberechnung als an Stelle der Wittve tretend nicht besonders in Anschlag gebracht, außer jedem Wittwengeld aber — unter vorläufiger Annahme einer Anzahl von $1\frac{1}{4}$ Halbwaisen neben jeder Wittve — für jede Halbwaise $1\frac{1}{4}$ Waisengeld mit $\frac{1\frac{1}{4}}{25} = \frac{5}{100} = \frac{1}{20}$

angesezt, so fällt auf jede Familie von Pfarrhinterbliebenen im Durchschnitt $\frac{1}{5} + \frac{1}{20} = \frac{1}{4}$ dieses Dienststeinkommens und zwar nach Nr. 1 im Höchstbetrage von 2000 M. und im Mindestbetrage von 750 M. (vgl. Tabelle I Spalte 4 und 5 B.).

3. Zur Anrechnung auf die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Normalbezüge der Hinterbliebenen von Geistlichen werden (unter einstweiligem gänzlichen Absehen von der allgemeinen Staatswittwen-Versorgungsanstalt) zu bringen sein alle denselben zustehenden fortbauenden Hebungen aus denjenigen Kassen und Einrichtungen, zu welchen die Inhaber der betreffenden geistlichen Stellen und deren Hinterbliebene eine durch das Kirchenamt vermittelte, mithin öffentlich-rechtliche Beziehung haben, also alle derartigen Einkünfte und Nutzungen aller Art aus Diözesan- oder sonstigen amtlich genehmigten Bezirks- und Verbands-Pfarrwitwen-Kassen, wie aus örtlichen Wittthümern, Wittwen- und Waisen-Kassen und Stiftungen und aus provinzialrechtlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen, wonach die Pfarrstelle, Kirchenkasse oder Gemeinde den Pfarrhinterbliebenen zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind, z. B. der Pommerschen Oktave und des Ostpreussischen Wittwengehalts (vgl. Tab. I Spalte 5 A und B, wo zu B und C wegen der Vergleichung mit Sp. 4 nur $1\frac{1}{4}$ Waisenhebungen aufzuführen, und Tab. II Spalte 5 A, wo wie Spalte 4 die Hebungen aller wirklich vorhandenen Waisen unter 18 Jahren mitzurechnen sind).

Nicht in Betracht kommen private und lediglich persönliche, mit dem betreffenden Pfarramt in keiner rechtlichen Verbindung stehende Versicherungsverhältnisse. Ebensovienig Ansprüche aus dem Sterbequartal und der Gnadenzeit.

Die aus jenen amtlichen Beziehungen den Geistlichen obliegenden jährlichen Leistungen, wobei 5 pCt. Zinsen von gezahlten Eintrittsgeldern mit in Anrechnung zu bringen, finden in Tabelle I Spalte 8 A Raum, wo allein auch unter B a und b die Beziehungen zur Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt zur Ermittlung gelangen.

4. Die Frage, inwieweit das Rechtsverhältniß der einzelnen Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen zu der landeskirchlichen Anstalt, was Rechte bezw. Pflichten anlangt, absolut, bezw. unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 anrechnungsfähigen Bezüge in ihrem ganzen Betrage oder nach vollen Fünftheilen eines auf das Durchschnittsdienstalter der Geistlichen am Todestag berechneten Normaljahres zu regeln sein wird, kann erst nach dem Ausfall der betreffenden Ermittlungen beantwortet werden. Daher sind die verschiedenen Vergleichen in den Spalten 6 und 7 erforderlich.
5. Ob es mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen, in welchen die Einrichtung einer landeskirchlichen Pfarrwitwen- und Waisen-Versorgungsanstalt zu dem landeskirchlichen Pensionswesens nach dem Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 stehen wird, möglich sein werde, jene Einrichtung auch auf die Provinzen Westfalen und Rheinland auszudehnen, so lange dieselben die Einführung des gedachten Pensionsgesetzes ablehnen, kann erst später entschieden werden. Einstweilen sind die Vorarbeiten auch auf diese Provinzen auszudehnen.
6. Bei Ausfüllung der Tabellen im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

- a) Tabelle I und II ist für jedes nach § 1 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (R.-G.- u. V.-Bl. S. 37) zur Theilnahme am landeskirchlichen Pensionsfonds berechnete geistliche Amt, in den westlichen Provinzen für jedes Gemeindepfarramt, besonders auszufüllen, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber verheirathet ist oder nicht, oder ob die Stelle zur Zeit erledigt ist, und zwar Tabelle II bei besetzten Stellen überall unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse des namhaft zu machenden gegenwärtigen Inhabers, bei unbesetzten Stellen nach den für jeden Inhaber zutreffenden Voraussetzungen.

b) Da die Hinterbliebenen von Emeriten bei einer landeskirchlichen Einrichtung gleiche Berücksichtigung zu finden haben, als die von Geistlichen, welche im Amte verstarben, so ist Tabelle I auch für alle gegenwärtig lebenden Emeriten auszufüllen. Dabei ist für diesen Zweck, unter Streichung der Klammer „(bezw. der erledigten Stelle)“ in Spalte 3 und des Hinweises „3 B“ in Spalte 4, in Spalte 3 bei Emeriten der alten Pensionsordnung unter A a das Ruhegehalt aus der Pfründe, unter A b der Zuschuß aus dem Provinzialzuschußfonds, bei Emeriten neuer Pensions-Ordnung unter A a das dem gegenwärtigen Amtsinhaber als Pfründenabgabe auf 8 Jahre entgehende $\frac{1}{4}$ der Pfründeneinnahme, unter A b der übrige Theil der Pension, unter B bei beiden die Summe der Ruhegehaltsbezüge aufzuführen, in Spalte 4 aber das Viertel nicht nach Spalte 3, sondern von dem Einkommen zu berechnen, welches dem Emeritus vor dem Eintritt in den Ruhestand zugestanden hat, mit Beachtung der daselbst angedeuteten Höchst- und Mindestbeträge.

Die gegenwärtigen Wittwen und Waisen bereits verstorbener Emeriten sind in Tabelle II nur bei der letzten Pfarrstelle der Emeriten aufzuführen.

c) Alle auf Diensteinkommen oder Ruhegehalt bezüglichen Angaben Tabelle I Spalte 3 und 4, sowie die darauf mitbezüglichen Berechnungen daselbst Spalte 6 und 7 und Tabelle II Spalte 4 und 6, sind lediglich auf Grund der neuesten amtlichen Feststellungen für den Pensionsfonds der Landeskirche bezw. für den Provinzial-Emeritenfonds von den Konsistorien selbst einzutragen.

d) Alle Angaben dagegen, welche die Verhältnisse und Ansprüche gegenwärtiger oder etwa künftiger Wittwen und Waisen betreffen, namentlich Tabelle I Spalte 5 und 8, Tabelle II Spalte 3 und 5 mit den zugehörigen Bemerkungen in den Endspalten, sind von den Inhabern bezw. Verwaltern der einzelnen Pfarrstellen einzutragen, welche bezüglich der ihnen etwa unbekanntem Verhältnisse der Emeriten oder der Hinterbliebenen von Amtsvorgängern bei den Betheiligten schleunigst Auskunft einzuholen haben.

Alle hierher gehörigen Feststellungen sind von den Superintendenten bei Rückreichung genau zu prüfen und nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

e) Bei Ausfüllung von Tabelle I Spalte 5 und 8 und Tabelle II Spalte 5 ist das oben unter Nr. 3 Gesagte genau zu beachten. Da, wo periodisch etwa nach Zahl der Wittwen oder sonst wechselnde Leistungen in Betracht kommen, sind 5 jährige Durchschnitte, geeignetenfalls nach Rückfrage bei dem Kassenvorstand einzustellen. Natural-Nutzungen sind nach örtlichen Durchschnittswerthen anzurechnen. Wo der Anschluß an einen kirchlichen Wittwen-Kassenverband nur vom freien Willen der Geistlichen abhängt, ist er bei erledigten Stellen als eintretend voranzusetzen, während bei besetzten Stellen nur das wirkliche Verhältniß in Betracht kommt. Sonst hervortretende Zweifel sind nach bestem Ermessen zu erledigen. Ueber dieselben ist in der Spalte „Bemerkungen“ oder im Bericht das Erforderliche zu sagen.

f) Die auf die einzelnen Pfarrstellen bezüglichen Zahlenreihen sind von den Konsistorien in getrennten Zusammenstellungen der Tabellen I und II nach Diözesen (resp. Synoden) zu ordnen, welche mit I. II. III. 2c. zu bezeichnen sind. In Tabelle I sind dabei unter A zunächst alle Pfarrstellen der Diözese und dann unter B alle Emeriten aufzuführen. Beide Tabellen sind nach diesen Gruppen einzeln, wie in einer Schluß-Zusammenstellung im Ganzen, in Betreff aller Zahlenspalten außer Tabelle I Spalte 7 A und B zu summiren.

Es ist dringend wünschenswerth, diese wichtige Sache so zu fördern, daß der diesjährigen Generalsynode noch die erforderliche Vorlage gemacht werden kann. Um dies zu erreichen, müssen wir die größtmögliche Beschleunigung der jetzt eingeleiteten Vorarbeiten und in besonderem Maße die bereitwillige Unterstützung der königlichen Konsistorien, der sämtlichen Herren Ephoren und Geistlichen in Anspruch nehmen. Zur besseren Förderung der Bearbeitung übersenden wir dem königlichen Konsistorium hierneben je zwei getrennte Formularbogen beider Tabellen für jede Diözese, welche durch die erforderlichen Einlagebogen dort zu vervollständigen sind und von denen das eine ausgefüllt an uns zurückzureichen ist, sowie so viele Formularstreifen, welche beide Tabellen zugleich enthalten und für die Einzelmittelung bestimmt sind, als die Provinz geistliche Stellen und Emeriten hat. Das königliche Konsistorium wolle diese Formularstreifen, unter gleichzeitiger Ausgabe eines die gegenwärtige Verfügung und etwa weiter erforderliche dortige Weisungen mittheilenden Blattes seiner amtlichen Mittheilungen, nach Ausfüllung der Spalten 1 und 2 sogleich an die Superintendenten bezw. Geistlichen versenden und dafür Sorge tragen, daß die Zusammenstellungen spätestens am 1. April d. J. in unseren Besitz gelangen.

(gez.) Hermes.

An
das königliche Konsistorium
zu
Königsberg.

**Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.**

Königsberg, den 2. März 1885.

Zur Erledigung des vorstehend abgedruckten Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenraths erhalten die Herren Superintendenten gleichzeitig mit diesem Stück der Amtl. Mitth. so viele Schema = Streifen mit der Aufschrift „Tabelle I und II, betreffend Pfarr-, Wittwen- und Waisen-Verhältnisse“, als geistliche Stellen in der Diözese vorhanden sind. Diese Streifen sind unverzüglich mit diesem Stück der Amtl. Mittheilungen den Herren Geistlichen zur Ausfüllung zu übersenden. Bei vakanten Pfarrstellen ist einer der vertretenden Geistlichen mit der Ausfüllung zu betrauen.

Die Spalte 2 der Tabelle I (innere Seiten des Streifens) wie der Tabelle II (letzte Seite des Streifens) ist bereits von uns ausgefüllt worden. Den Herren Geistlichen liegt nur die Ausfüllung der Spalten 5 und 8 der Tabelle I, sowie der Spalten 3 und 5 der Tabelle II ob, auch haben dieselben die zugehörigen Bemerkungen in den Endspalten zu machen. Die übrigen Spalten bleiben un- ausgefüllt. (Erlaß oben ad 6 c und d.)

In den Spalten Tabelle I 5 A a und b ist lediglich dasjenige anzugeben, was der Wittwe für den Fall des Todes des Geistlichen an Wittwengebührrnissen fest zukommt. Wo diese Gebührrnisse schwanken, wie z. B. wenn das Pfarrwittwenland jährlich verschiedene Pachtsummen einbringt, ist der Durchschnitt der letzten 5 Jahre zu nehmen. Naturalleistungen, wie z. B. die Nutzung eines Pfarrwittwenhauses, das der Wittwe zur Wohnung dient, sind nach örtlichem Durchschnittswerth anzurechnen (Erlaß oben ad 6 e). Nur machen wir darauf aufmerksam, daß die seitens des Staates an bedürftige Wittwen von Geistlichen vielfach gewährte Holzlieferung unberücksichtigt bleiben muß, weil sie lediglich den Charakter einer zufälligen Unterstützung hat.

Für die Ausfüllung der Spalten Tabelle I 5 B a und b ist zu beachten, daß nur 1 $\frac{1}{4}$ Portionen des Waisengeldes anzugeben sind. Gesezt also, es werden bei einer Pfarrstelle jeder hinterbliebenen Halbwaise des verstorbenen Geistlichen 100 Mark gewährt, so würde in die bezeichneten Spalten 125 Mark zu setzen sein. Unfers Wissens dürfte übrigens ein solcher Fall in unserm Aufsichtsbezirk kaum vorkommen. Dagegen werden vielleicht Fälle vorhanden sein, in welchen für den Todesfall des Geistlichen den hinterbliebenen Kindern eine bestimmte Summe ausgesetzt ist. Wo dieses zutrifft, ist diese Summe bei 5 B anzugeben und in der Endspalte eine bezügliche Bemerkung zu machen.

Die Spalten Tabelle I 8 betreffen persönliche Verhältnisse der Geistlichen, die jeder derselben anzugeben im Stande sein wird.

Bei der Ausfüllung der Spalten 3 und 5 Tabelle II werden voraussichtlich Erkundigungen nöthig sein, die aufs Schleunigste ins Werk zu setzen sind.

Die Ausfüllung der Tabelle I bezüglich der Emeriten hat in gleicher Weise wie bei den im Amte befindlichen Geistlichen zu geschehen. Bei Tabelle II ist die Vorschrift des obigen Erlasses ad 6 b am Ende zu beachten.

Da der Evangelische Ober-Kirchenrath bestimmt hat, daß die von uns auf Grund der Angaben der Herren Geistlichen zu fertigenden und durch die uns aufgegebenen Eintragungen zu vervollständigenden Zusammenstellungen spätestens am 1. April c. in seinem Besitz sein sollen, so erwarten wir sowohl von den Herren Superintendenten wie von sämtlichen Herren Geistlichen eine so beschleunigte Erledigung dieser Angelegenheit, daß die ausgefüllten Streifen von den Herren Superintendenten spätestens am 20. März c. uns eingereicht werden. Seitens der Herren Geistlichen werden dieselben den Herren Superintendenten spätestens zum 15. März zuzusenden sein.

Die Wichtigkeit der Sache sowie der Zweck derselben werden es, wie wir hoffen, bewirken, daß allseitig nichts veräuimt wird.

An
sämmliche Herren Superintendenten und evangelische
Geistlichen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o C. 951.

(Ausgegeben am 4. März 1885.)